

Abschrift

z. Entscheidungssammlg.
d.Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

IX ZB 628/70

in der Entschädigungsache

Olga W [REDACTED],
R [REDACTED], Poststraße 8,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt,
Saarbrücken, Am Stadtgraben 6 - 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1972, 31 Nr. 21). Danach muß das Vorbringen des Antragstellers durch Darlegung eines zeitlich und örtlich bestimmbareren Verfolgungshergangs mit dem daraus erwachsenen Schaden den Entschädigungsorganen einen Anhalt für gezielte Ermittlungen bieten. Das Oberlandesgericht verneint mit zutreffenden Gründen diese Voraussetzung für den 1927 geborenen und am 8. Mai 1945 für tot erklärten Erblasser Karl W[REDACTED]. Aus den Angaben bis zum 31. März 1967 ergibt sich weder, ob Karl W[REDACTED] durch die Verfolgung in seiner vorberuf-

185

- 3 -

lichen oder beruflichen Ausbildung getroffen wurde, noch ob er einen Schaden im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit erlitten hat. Gezielte Ermittlungen waren der Entschädigungsbehörde daher bis zum 31. März 1967 nicht möglich. Der Hinweis, daß Karl W. [REDACTED] "als Kind" Verfolgungen ausgesetzt war, reicht zur Substantiierung eines Berufs- oder Ausbildungsschadens nicht aus, wenn - wie hier - der Verfolgte bei der Deportation im Frühjahr 1943 bereits im 16. Lebensjahr stand.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)